

15/94a-95

94 A

1626 Juli 15., Baden

A

BEGEHREN DER KATH. ORTE AN DEN GROSSMEISTER DES MALTESERORDENS,  
[FRA ANTOINE DE PAULE]

*EA V 2, 1596 Art. 480*

---

Die Abgesandten der VII kath. Orte samt kath. Glarus und Appenzell - von Luzern seien Oberst Walter Amrhyn, Ritter, Schultheiss und Stadtfähnrich, sowie Jakob Bircher, Bauherr und Rat, abgeordnet gewesen - hätten sich zu Baden auf der Jahrrechnung versammelt, um gemäss Instruktionen das Schreiben des Grossmeisters von Malta, datiert vom 9. November 1624, das ihnen durch den Nuntius Alessandro Scappi überbracht worden sei, weiter das Dekret vom 11. Juni 1599, worin die Aufnahmebedingungen für Eidgenossen festgehalten seien, und schliesslich die am 26. Juni 1624 zu Sonnenberg [Gemeinde Stettfurt] durch den Nuntius und den Oberst [Johann Konrad] von Beroldingen erfolgten Abmachungen zwischen Komtur Johann Ludwig von Roll [und Andreas Sturmfeder] wegen der Kommende Tobel anzuhören. Der genannte Vergleich habe die Bestätigung der Gesandten gefunden. Hingegen seien folgende neue Forderungen aufgestellt worden:

*s. EA V 2, 1596 Art. 480*

---

Kopie

AH 15, 203-205 - Blatt 204<sup>V</sup> und 205 leer

95

1624 November 3., Malta

B

SCHREIBEN DES GROSSMEISTERS VON MALTA, FRA [ANTOINE] DE PAULE,  
[AN DIE KATH. ORTE]

---

Der Grossmeister hält fest, im Streit zwischen [Johann Ludwig] von Roll [und Andreas Sturmfeder] habe er jederzeit für von Roll Verständnis gezeigt. Desgleichen habe er auch ihre Forderung,

dass auch Eidgenossen in den Malteserorden deutscher Zunge aufgenommen werden sollten, unterstützt. In dieser Absicht sei er für ihr Anliegen beim entsprechenden Ordenszweig eingetreten. In den vergangenen Tagen habe die deutsche Zunge nun ein diesbezügliches Dekret herausgegeben, das sie weitgehend zufriedenstellen werde.

---

Kopie  
AH 15, 206

1600 April 21.

B

BERICHT DES GENERALKAPITELS DES MALTESERORDENS AN DIE XIII ORTE  
UEBER DEN STREIT ZWISCHEN JOHANN LUDWIG VON ROLL UND  
ARBOGAST VON ANDLAU UM DIE KOMMENDE TOBEL

---

Einleitend wird festgehalten, der Bericht sei im Namen des Grossmeisters [Frà Martin Garres] und des Generalkapitels von Peter Gonzales de Mendonça, "prioris Hiberniae et praefecti Generalis Trirenium SR Hierosolimitanae", Centorius Cognolae, "prioris Sta. Euffemiae" und Jakob de Viricum ausgearbeitet worden, um den Streit zwischen Johann Ludwig von Roll und Arbogast von Andlau um die Kommende Tobel beizulegen und dem letztgenannten wieder zu seinem rechtmässigen Besitz zu verhelfen.

Laut Statuten der Ritterschaft deutscher Zunge müsse ein Bewerber, der in den Orden aufgenommen werden wolle, eine dreifache Ahnenprobe erbringen. Geistliche hingegen könnten auch ohne diesen Nachweis, sofern sie ehelicher Herkunft seien und einen guten Leumund besässen, aufgenommen werden. Dies sei bei Johannes Blanchard von der Kommende Freiburg der Fall gewesen.

1587 sei Johann Ludwig von Roll nach Malta gekommen und vom Grossmeister [Hugo Loubena] Verdallx auf Empfehlung von Kardinal [Carlo] Borromeo in den Orden aufgenommen worden, ohne jedoch, wie es die oben genannten Statuten verlangten, die dreifache